

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0584/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 12.06.2024 unter der Überschrift „Mehr ausländische Straftäter“ aus Anlass eines Messerattentats eines Afghanen in Mannheim über die regionale Sicherheitslage. Unter anderem heißt es im Artikel: „Die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger stieg 2023 im Vergleich zum Vorjahr von 245 auf 273. Die von ihnen begangenen Straftaten gingen hingegen leicht zurück, von 410 auf 385 Delikte, besagt die Kriminalstatistik für [...]“.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe eine Diskrepanz zwischen der Überschrift und den Zahlenwerten im Text. Im Gegensatz zur Überschrift, in der von Straftätern gesprochen werde, gebe es im Text nur eine Zahl zu Tatverdächtigen und es werde darunter ein Rückgang der Straftaten in Zahlen dargestellt. Die Überschrift erwecke einen Eindruck, der durch den Text nicht inhaltlich gedeckt sei. Dieses erfolge in einem Themenfeld, das in unserem Land für eine große Polarisierung Sorge. Hier werde der Grundsatz der journalistischen Sorgfalt nicht gewahrt.

III. Der Chefredakteur trägt vor, die Wahrnehmung des Lesers teile er nicht. Im Text sei von einer Steigerung der Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger um mehr als zehn Prozent die

Rede. Dass die von ihnen begangene Zahl der Straftaten rückläufig sei, stehe unmittelbar im Satz danach.

Der Text versuche, in der aktuellen Situation mit Fakten und Einordnungen der aktuellen Situation vor Ort eine Polarisierung aufzuheben, schildere sachlich die Einschätzung von Fachleuten und liefere aktuelle Fakten.

Auch die Unterzeile erläutere, dass im Landkreis keine Dramatik wie andernorts vorhanden sei. Mit Blick auf die Kritik wäre hier ein direkter Bezug zum Rückgang der Straftaten die noch deutlichere Einordnung gewesen. Doch diese erfolge in dem Text, sodass er keine mangelnde Sorgfaltspflicht der Autorin, die eine versierte Kreisreporterin sei, sehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mehr ausländische Straftäter“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Aussage der Überschrift „Mehr ausländische Straftäter“ ist nicht durch die im Artikel gegebenen Informationen gedeckt. Aus der veröffentlichten Berichterstattung ging lediglich hervor, dass die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger leicht gestiegen war, die tatsächlich von Ausländern begangenen Straftaten hingegen leicht zurückgegangen waren. Die Aussage der Überschrift war insofern dazu geeignet, einen falschen Eindruck bei einem ohnehin sensiblen Thema zu erwecken. Darin sah der Beschwerdeausschuss einen schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>